Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes B 12 Schulstraße Süd vom 12.12.1994, rechtsverbindlich seit 31.05.1995, für den Bereich des Grundstücks FlStNr. 1931/3

Mit Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens am 31.05.1995 wurde der Bebauungs- und Grünordnungsplan B 12 Schulstraße Süd rechtsverbindlich.

Im nordöstlichen Teil des Grundstücks FlStNr. 1931/3 liegt ein vorhandener Altbestand, für den im rechtsverbindlichen Bebauungsplan B 12 Schulstraße Süd lediglich Bestandschutz gewährt wird. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Altbestandes und dem Maß der baulichen Nutzung wurde im nordwestlichen Teil des Grundstücks ein zusätzliches Baufeld in einer Größe von 11,0 x 11,0 m ausgewiesen.

Der Bauträger wünscht eine bessere Nutzung des Grundstücks, was nur durch Entfernen des Altbestandes und Verrücken des nordwestlichen Baufeldes nach Osten möglich ist. Dies bedingt jedoch eine Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 12 Schulstraße Süd. Da Einwände aus Sicht der Städteplanung nicht bestehen und der erhöhte Wohnwert erkannt wurde, beschloss der Gemeinderat am 27. Juli 1999 die gewünschte Bebauungsplan-Änderung durchzuführen.

Baumbestand ist von der Baugrenz-Änderung nicht betroffen. Die sonstigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebau-ungsplanes B 12 Schulstraße Süd werden von der Änderung nicht berührt.

NERN

Eichenau, den 10.08.1999

GEMEINDE EICHENAU Eichenau, den 08.09.1999

Im Auftrag

Lutz

Hubert Jung

1. Bürgermeister